

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Naturheilverein Bad Hersfeld e.V. und hat seinen Sitz in Bad Hersfeld. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Hersfeld eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im „Deutschen Naturheilbund e.V.“ Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

(a) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitsfürsorge. Im Rahmen einer ganzheitlichen Gesundheitsbildung fördert der Verein die selbstverantwortliche, naturgemäße Lebens- und Heilweise mit positiven Auswirkungen in allen Gesellschaftskreisen.

(b) Seine Aufgabe erfüllt der Verein durch Vorträge, Seminare, Lehrgänge, Informationsveranstaltungen und Exkursionen über naturgemäße und gesundheitsbewusste Lebens- und Heilweise.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(a) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

(c) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(d) Bei Bedarf können den Vorstands-/Beiratsmitgliedern Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten im Dienste des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gewährt werden. Grundlage hierfür ist ein Dienstvertrag oder eine steuerfreie Aufwandsentschädigung nach § 3Nr.26a ESt (Ehrenamtszuschale). Es darf sich hierbei jedoch nur um eine nebenberufliche Tätigkeit

handeln. Über Notwendigkeit, Art und Höhe der Entschädigung entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

(a) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(b) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.

(c) Ehe- und Lebenspartner können eine Familienmitgliedschaft beantragen, Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sind eingeschlossen.

(d) Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt und haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder.

(e) Durch das Ausscheiden verliert das Mitglied jeden Anspruch gegenüber dem Verein.

§ 5 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

(a) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen, die Kündigung muss spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres beim Vereinsvorstand schriftlich erfolgen.

(b) Ein vorzeitiger Austritt kann bei unverschuldetem Notfall vom Vorstand nach Prüfung genehmigt werden.

(c) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung verstößt.

(d) Eine Streichung ist zulässig, wenn ein Mitglied mit dem laufenden Beitrag mehr als drei Monate im Rückstand ist und ihn trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb von zwei Wochen nach der zweiten Mahnung begleicht. Dabei muss in der zweiten Mahnung die Streichung angedroht werden.

(e) Durch Ausscheiden, Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied jeden Anspruch auf die Mitgliedschaftsrechte.

§ 6 Beitragsleistungen und Pflichten

(a) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Vereinsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(b) Es wird um Genehmigung zum Bankeinzug gebeten. Das Abbuchen erfolgt im ersten Monat des laufenden Jahres. Neumitglieder schulden den Betrag für das restliche Jahr anteilig.

(c) Mitglieder, bei denen kein Bankeinzugsverfahren vorliegt, verpflichten sich den Beitrag jährlich bis spätestens 1. Februar des laufenden Jahres zu entrichten, bei Zahlungserinnerung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

(d) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Allgemeine Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

(a) Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

(b) Jedes Mitglied hat das Recht, an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins, des Deutschen Naturheilbundes und seiner angeschlossenen Vereine zu ermäßigtem Eintrittspreis teilzunehmen. Außerdem werden jedem Mitglied die sonstigen Vergünstigungen des Vereins gewährt.

(c) Jedes Mitglied ist wahl- und stimmberechtigt. Familienmitgliedschaften haben eine Stimme.

(d) Der Naturheilverein stellt seinen Mitgliedern die Verbandszeitschrift „Naturarzt“ zur Verfügung. Die Bezugskosten sind mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.

§ 8 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (a) Der Vorstand,
- (b) der Beirat,
- (c) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

(a) Der Vereinsvorstand besteht aus

1. Vorsitzende/r,
 2. Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Schriftführer/in,
Schatzmeister/in

(b) Die/Der 1. und 2. Vorsitzende vertritt den Verein allein oder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich (nach BGB § 26).

(c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist für weitere Perioden möglich.

(d) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Restvorstand berechtigt, für die Restlaufzeit der Wahlperiode ein Vereinsmitglied als Ersatz für das ausscheidende Vorstandsmitglied zu berufen.

(e) Jedes Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

(f) Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse bilden, die ihm zuarbeiten.

(g) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, einschließlich des 1. Vorsitzenden.

(h) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 11 Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu 4 Mitgliedern, die von der Versammlung gewählt werden. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Der Beirat hat beratende Funktion.

§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

(a) Die jährliche ordentliche Hauptversammlung des Vereins findet im ersten Quartal des Jahres statt.

(b) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich beantragen oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

(c) Zu jeder Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen zu laden.

(d) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Mitglieder anwesend sind.

(e) Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Sie sind in die Tagesordnung durch einfachen Versammlungsbeschluss aufzunehmen.

(f) Anträge, die in der Versammlung gestellt werden, können in der Versammlung sachlich behandelt werden, wenn die Behandlung durch mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder befürwortet wird.

(g) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

(h) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen

(i) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: Wahl des Vorstands, des Beirats und der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen, Festlegung des Mitgliedsbeitrags.

(j) Über jede Hauptversammlung und Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 13 Wahlen

(a) Abgestimmt wird durch Handzeichen, es sei denn, dass mindestens 1 Wahlberechtigter geheime Wahl beantragt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(b) Von mehreren Bewerbern ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(c) Bei Listenwahl sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt.

§ 14 Kassenprüfung

Die Überprüfung des Jahresabschlusses wird von zwei in der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern vorgenommen. Nach der Abgabe des Kassenberichts vor der Mitgliederversammlung stellen sie den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

§ 15 Satzungsänderung

(a) Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(b) Änderungsanträge sind allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

(c) Sollte im amtlichen Anerkennungsverfahren eine lediglich formelle Änderung vorgeschrieben werden, kann diese der Vorstand ergänzend beschließen und den Wortlaut der Änderung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung mitteilen.

§ 16 Verbandsorgan

Das Verbandsorgan des Deutschen Naturheilbundes und somit auch der Mitglieder des Naturheilvereins Bad Hersfeld e.V. ist die monatlich erscheinende Zeitschrift „Naturarzt“.

§ 17 Datenverarbeitung

(a) Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes vereinsintern speichern, verändern, löschen und nutzen.

(b) Die Übermittlung von gespeicherten Daten ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind.

(c) Der Schatzmeister bzw. vom Vorstand Beauftragte darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um die kosten- und zeitsparenden Möglichkeiten des Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.

(d) Ausnahmen bedürfen eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses und sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 18 Haftung und Haftungsausschluss

(a) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen, bei Benutzung von Geräten oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

(b) Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein vollen Schadenersatz zu leisten.

(c) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

(a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins beschlossen werden.

(b) Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Naturheilbund eV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung
am 6.März 2014